



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Wolfstein

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Dezember 2025

1. Einführung

Der Verbandsgemeinderat von Lauterecken-Wolfstein hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen– Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Wolfstein“ gefasst. In der Sitzung vom 13.12.2022 wurde der Feststellungsbeschluss gefasst und am _____.20____ ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

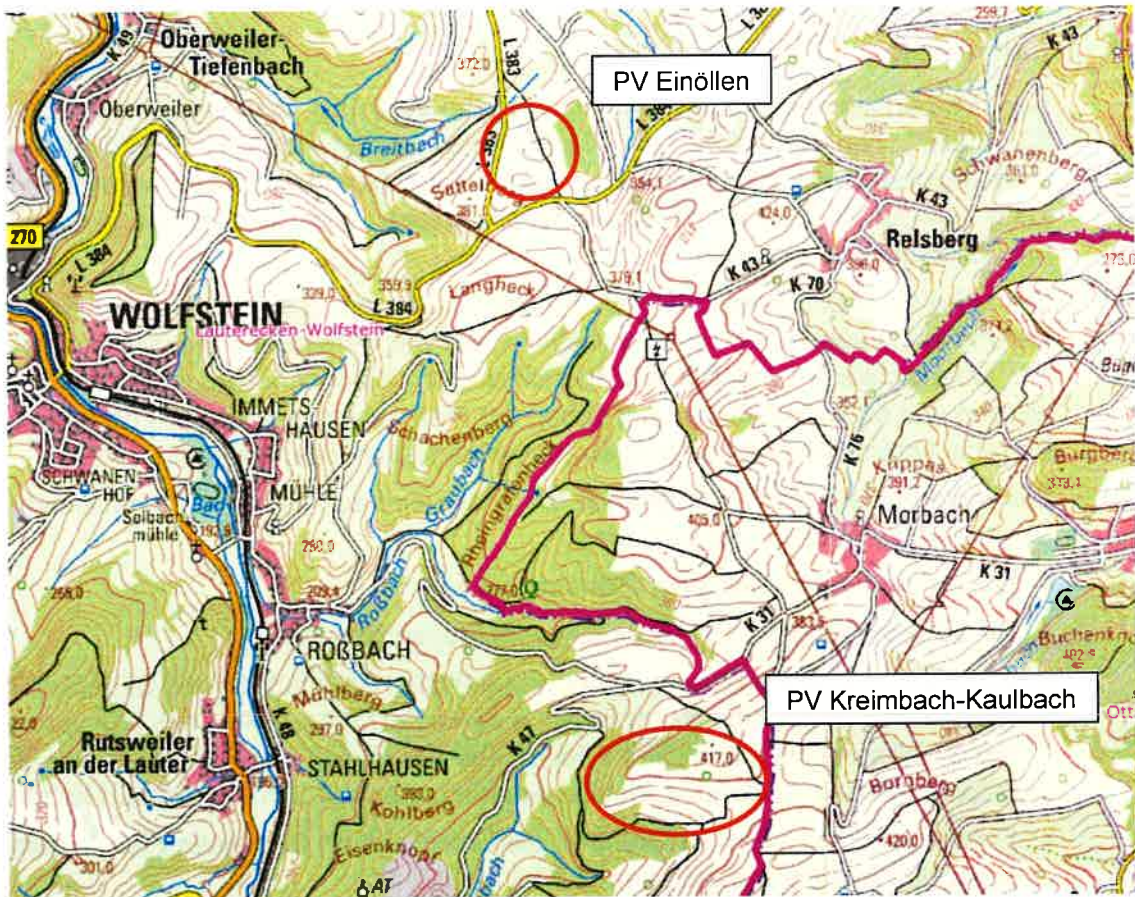
2. Anlass der Planaufstellung

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein, die zwischenzeitlich zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein fusioniert ist, ist das Bestreben der Ortsgemeinden Einöllen und Kreimbach-Kaulbach Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich zu sichern.

Der Zeitpunkt der erforderlichen Gesamtfortschreibung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann dabei noch nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes (Wolfstein) durchzuführen ist.

Weiterhin erfolgt parallel eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der vorgenannten Vorhaben betreibt die Ortsgemeinde Einöllen die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“ und die Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“.



Lage der Änderungsbereiche (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 12/2025)

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung der hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung der Plangebiete erfolgte auf Grundlage von Begehungen und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz, artenschutzrechtlich Einschätzung der Bebauungspläne Einöllen – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Am Weiherkopf“ und Kreimbach-Kaulbach – „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hörchenborn“).

Die Bewertung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, wurde nach den einzelnen Ortsgemeinden gegliedert vorgenommen. Der derzeitige Umweltzustand und die Umweltmerkmale der Änderungsbereiche wurden dabei nach geringer, mittlerer und hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Zudem wurden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

aufgestellt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erarbeitet und tabellarisch dargestellt.

Die wesentlichsten Eingriffe wurden in der Teilversiegelung größtenteils landwirtschaftlicher Flächen, im Verlust von teilweise wertvollem Grünland und demzufolge im Verlust von Versickerungs- und Retentionsflächen, Frisch- und Kaltluftproduzenten und der Erhöhung des Oberflächenabflusses gesehen. Des Weiteren kommt es durch die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie eine individuell wahrgenommene Beeinträchtigung des Erholungswerts im Nahbereich. Während der Bauzeit ist zudem mit vorübergehend Schallemissionen sowie baubedingte stoffliche Emissionen und Lichtreflexen zu rechnen.

Zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Änderungsplanungen wurden Maßnahmen für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Arten und Biotop, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter aufgestellt. Insbesondere handelt es sich hierbei um Maßnahmen wie Eingrünung der Gebiete, Erhalt der vorhandenen Gehölzbestände und Beschränkung der Rodungszeiten. Gleichzeitig werden insbesondere Maßnahmen zur baulichen Gestaltung der Photovoltaikmodule, der Verwendung wassergebundener Wegedecken, tierfreundlicher Außenbeleuchtung, dem Verbot von Pestiziden, Düngern und Chemikalien sowie der Umzäunung mit Bodenabstand für Kleinsäuger getroffen.

Eine Kompensation auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung selbst erfolgt nicht. Die mit den Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden jedoch im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Soweit vorhanden (aus parallel zum vorliegenden Änderungsverfahren durchgeführten Bebauungsplanaufstellungsverfahren) wurden Ergebnisse und Aussagen zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG eingearbeitet. Darüber hinaus sind Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird, auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchgeführte bzw. noch durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 24.09.2021 bis zum 25.10.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Eingabe ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war. Nachfolgend „kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Stellungnahme 1

Hinweise und Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweise zur Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und zur Verschwendung öffentlicher finanzieller Mittel (Kommentierung: Kenntnisnahme, Festhalten an der Planung)

4.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 23.09.2025 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 57 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 25.10.2021 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis auf Entzug landwirtschaftlicher Flächen (Kommentierung: Festhalten an der Planung)

- Forstamt Kusel

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zum raumordnerischen Bescheid der Änderungsfläche Kreimbach-Kaulbach und zur Einhaltung von Waldabständen (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf archäologische Verdachtsflächen und nicht bekannte Kleindenkmäler (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme in die Planunterlagen)

▪ Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zu beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen der Behörde und möglichen Umweltauswirkungen durch PV-FFA auf Grundlage des RKI (Kommentierung: Kenntnisnahme und Festhalten an der Planung)

▪ Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die Betroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft im Änderungsbereich Einöllen (Folge: Änderung des Geltungsbereiches, Redaktionelle Anpassung der Planunterlagen)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf eine geplante PV-Anlage in Jettenbach (Kommentierung: Kenntnisnahme)

▪ Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

▪ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zu Bergbau und Altbergbau, zu Boden und Baugrund sowie zu mineralischen Rohstoffen (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme von Hinweisen)

▪ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zur Erschließung, zu Bauverbots- bzw. -beschränkungszonen, zu möglichen Immissionen, zur Entwässerung und Verkehrssicherheit (Folge: Kenntnisnahme und Aufnahme von Hinweisen)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf eine angrenzende Ökokontofläche in Glanbrücken (Kommentierung: Kenntnisnahme, nicht Teil der Änderung)

▪ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis auf willkürliche Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, Alternativenprüfung und Bedenken zum fehlenden Gesamtkonzept sowie zum Grundsatz 166 (Kommentierung: Kenntnisnahme, Festhalten an der Planung)

▪ Pfalz Touristik e.V.

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf mögliche Punkteabzüge bei einer Rezertifizierung des Pfälzer Höhenweges durch die PV-Anlagen (Kommentierung: Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtfortschreibung und Machbarkeitsstudie PV der Verbandsgemeinde, Festhalten an der Planung)

▪ Planungsgemeinschaft Westpfalz

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die Betroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft im Änderungsbereich Einöllen (Folge: Kenntnisnahme und Anpassung des Geltungsbereiches)

▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zur Bodenversiegelung und Oberflächenentwässerung, zur Starkregengefährdung und zum Bodenschutz (Kommentierung: Berücksichtigung im bebauungsplanverfahren, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

▪ SPIE AG GmbH

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf bestehende Richtfunkstrecke (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Rheinland-Pfalz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zu Alternativen der Stromversorgung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis, dass es keine wissenschaftlichen Studien über die Folgewirkungen von PV-FFA gibt (Kommentierung: Kenntnisnahme)

4.2. Förmliches Verfahren

4.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 12.09.2022 bis zum 14.10.2022 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Eingabe ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden war. Nachfolgend „kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Stellungnahme 1

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden

- Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung, der Übernahme der Planungskosten, Einnahmeteilungen, auf Verschwendung öffentlicher finanzieller Mittel, auf das Auslegen der umweltbezogenen Stellungnahmen sowie zu einem Fehler in der Bekanntmachung (Kommentierung: Kenntnisnahme, Festhalten an der Planung)

4.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 22.08.2022 insgesamt 56 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 14.10.2022 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Verbandsgemeinderates mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Forstamt Kusel

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf bereits abgegebene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Berücksichtigung der archäologischen Verdachtsfläche und allgemeine Belange der GDKE (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf bereits abgegebene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf raumordnerische Bescheide der Änderungsbereiche sowie auf die parallellaufenden Bebauungsplanverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Berücksichtigung der Belange im Rahmen der parallellaufenden Bebauungsplanverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf die bereits abgegebene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Berücksichtigung der Belange im Rahmen der parallellaufenden Bebauungsplanverfahren (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf fehlende Gesamtkonzeption, Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Auswirkungen auf den Bodenmarkt, Vorrangflächen für die Landwirtschaft, Grundsatz 166 im LEP IV, naturschutzfachliche Kompensation, Alternativenprüfung für Wald- und Forstflächen (Kommentierung: Kenntnisnahme, Festhalten an der Planung)

- Planungsgemeinschaft Westpfalz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf Betroffenheit eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft im Änderungsbereich Einöllen, auf die Überlagerung der geplanten PV-Anlage Kreimbach-Kaulbach mit einem geplanten SO Windkraft und redaktionelle Überprüfung der Darstellungen (Kommentierung: Kenntnisnahme)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis auf bereits abgegebene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (Kommentierung: Kenntnisnahme, kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf)

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Als vorbereitender Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan die Aufgabe, die Grundzüge der städtebaulichen Planung für die Verbandsgemeinde darzustellen. Im Zuge der Abschichtung und vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung ist er damit die strategische Planungsebene der Verbandsgemeinde, welche die Steuerung der nachfolgenden Planungen übernimmt. Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für Bebauungspläne und dient damit als Vorgabe für die künftige Inanspruchnahme der Flächen. Er regelt die Zuordnung der Bau- und Freiflächen zueinander und umreißt das Planungsprogramm für die Gemeinde und andere Planungsträger. Er drückt den planerischen Willen der Ortsgemeinden aus, welche Flächen mit welchen baulichen Nutzungen zueinander zu belegen sind, welche Flächen von der Bebauung freigehalten werden sollen und wie sich diese Flächen insgesamt in das Netz des überörtlichen Verkehrs und der örtlichen Hauptverkehrszüge einfügen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um die Änderung von Teilflächen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein. Die Gesamtfortschreibung der neu

zusammengelegten Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein kann dabei noch nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes (Wolfstein) durchgeführt wird. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Vorhaben betreibt die Ortsgemeinde Einöllen zudem die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Am Weiherkopf“ und die Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen wurden bereits bei der Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art. Es werden beispielsweise Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf betroffene landwirtschaftliche Betriebe, sind mit dortigen NutzerInnen und EigentümerInnen bereits vertragliche Regelungen und Einverständnisse zu den geplanten Nutzungen getroffen.

Um der Beeinträchtigung der PV-FFA insbesondere auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegenzuwirken, sind Eingrünungsmaßnahmen umzusetzen. Des Weiteren wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Schulstraße 6a
67742 Lauterecken

Lauterecken, den 19.12.2025 
Andreas Müller (Bürgermeister)